



Satzung Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e.V.

Stand: 25. November 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
- (2) Er hat seinen Sitz in Baiersbronn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Freundeskreises ist die Einrichtung eines Nationalparks im Nord-schwarzwald zu unterstützen.
- (2) Die Aufgaben und Ziele des Freundeskreises sind vor allem:
 - a) die Errichtung und die Arbeit eines Nationalparks Schwarzwald zu unterstützen.
 - b) den Nationalpark Schwarzwald bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf den Gebieten des Naturschutzes, der Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der Erholung sowie der Forschung und Dokumentation zu unterstützen,
 - c) die Integration des Nationalparks innerhalb der Naturparkregion sowie der benachbarten Landkreise zu fördern; das Bewusstsein der Bevölkerung über den Nutzen des Nationalparks für die Region zu stärken und die notwendige öffentliche und private Identifikation zu stiften,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Großschutzgebieten, Fördervereinen sowie Naturschutzverbänden und -vereinen des In- und Auslandes.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch öffentliche, kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen zu Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, durch beratende Tätigkeit, durch Konzeption und Realisierung von Bildungsveranstaltungen, durch Unter



stützung und Organisation praktischer Natur- und Umweltschutzarbeit, durch die Förderung sonstiger Naturschutzmaßnahmen, sowie durch andere Projekte verwirklicht werden. Das schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung durch Publikation, Ausstellung und in anderer Form ein.

§ 4 Finanzwesen

(1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

(2) Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig wird. Seine Höhe, Fälligkeit und Art der Vereinnahmung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

(5) Der Vorstand kann beschließen, dass tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbände des In- und Auslandes sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand, der darüber mit Mehrheit entscheidet. Der schriftlich zu stellende Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von sechs Wochen - gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle - schriftlich ablehnt.

(3) Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben und die Einhaltung der Ordnung des Vereins ein.



(4) Natürliche Personen können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei einjährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(6) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

(8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein auszustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der

Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Sektionen
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Freundeskreises. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt per Email (auf Wunsch eines Mitgliedes auch per Post) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder 2/3

(zwei Drittel) des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- g) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechzehn Mitgliedern:

- a) bis zu vier gleichberechtigten geschäftsführenden Vorständen
- b) der Kassiererin/ dem Kassierer
- c) bis zu elf weiteren Beisitzern, davon bis zu 3 Beisitzer, die aus der Mitte der Sektionsvorstände vorgeschlagen werden.
- d) Der Gesamtvorstand ernennt in Abstimmung mit der Nationalparkleitung eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung als ständigen Gast. Die Person nimmt mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht regelmäßig an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Dauer ihrer Tätigkeit ist unbefristet und kann auf Wunsch des Freundeskreises, der Nationalparkleitung oder der betreffenden Person jederzeit beendet werden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

(3) Alle geschäftsführenden Vorstände sowie die/der Kassier/in sind im Sinne der § 26 BGB einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einem Vorstand von 6 oder weniger Mitgliedern, müssen 2/3 der



Vorstandsmitglieder anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern nicht wenigstens $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der geschäftsführende Vorstand und der/die Kassierer/in bestimmen gemeinsam die Richtlinien des Vereins, besorgen die laufenden Vereinsgeschäfte, sowie dringliche Angelegenheiten oder ihm vom Vorstand zugewiesene Aufgaben sowie die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf hauptamtliches oder freiberufliches Personal übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(8) Für Arbeitsleistungen, die über die reine Vereinsführung hinausgehen, also z.B. zeitlich befristete Projekte und Aufgaben, können mit Vorstandsmitgliedern Dienstverträge abgeschlossen und angemessene Vergütungen gewährt werden. Über Dauer und Inhalt eines Arbeitsverhältnisses und die Vergütung entscheidet der Vorstand ohne das befangene Vorstandsmitglied.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt wird.

§ 9 Sektionen

- (1) Die Mitglieder des Freundeskreises können Sektionen bilden entsprechend ihrer dem Freundeskreis mitgeteilten Wohnsitze. Die Sektionen können ihre Angelegenheiten in eigenen Geschäftsordnungen regeln, deren Basis die Satzung des Freundeskreises bildet. Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte Sprecher.
- (2) Die Sprecher benennen aus Ihrer Mitte bis zu 6 Beisitzer für die Wahl in den Vorstand des Freundeskreises. Die Benennung muss spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Freundeskreises, bei der Vorstandswahlen stattfinden, durchgeführt werden.
- (3) Geschäftsführende Vorstände und Kassierer/in des Freundeskreises und/oder dessen Beauftragte haben Antrags- und Rederecht bei den Sektionen.
- (4) Geschäftsführende Vorstände und Kassierer/in des Freundeskreises können die Mitgliederversammlung einer Sektion oder eine Versammlung der Sektionssprecher einberufen und leiten wenn dafür ein wichtiger Grund besteht.

§ 10 Kuratorium

- (1) Zur Förderung und Beratung des Freundeskreises kann der Vorstand ein Kurato-



rium berufen.

(2) Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand aus einem Kreis von Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat zur Verwirklichung der Ziele des Freundeskreises beizutragen.

(3) Die Berufung erfolgt auf jeweils zwei Jahre und verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht ein Monat vor dem Ende der Amtszeit vom Vorstand oder von dem betroffenen Kuratoriumsmitglied ein gegenteiliger Wunsch geäußert wird.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Kassenprüfer sein. Sind Vorstände Arbeitnehmer des Vereins, sind diese bei Entscheidungen zu ihrem Arbeitsverhältnis befangen und nehmen an Diskussion und Entscheidung nicht teil.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht im Freundeskreis haben Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Freundeskreis enden auch alle Organmitgliedschaften.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

(5) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.

(6) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

(7) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(8) Die in den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie einer oder einem von der Versammlungsleitung ernannten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben.

(9) Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss sie oder er das Amt niederlegen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 20. April 2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.